

Arbeitnehmende mit Kindern

Arbeitnehmende mit Kindern leben in zwei Welten, die beide ihr volles Engagement und viel Verantwortung erfordern. Das kann zu Konflikten im Alltag führen, die nur schwer zu lösen sind.

Der vorliegende Artikel soll eine Übersicht verschaffen, welche Rechte Arbeitnehmende mit Familienpflichten in der Arbeitswelt haben.

Stillen

Als stillende Mutter haben Sie während des ersten Lebensjahres Ihres Kindes verschiedene Rechte am Arbeitsplatz:

- › Der Betrieb muss Ihnen einen geeigneten Ruheraum anbieten.
- › Sie haben das Recht, ihr Kind im Betrieb oder ausserhalb des Betriebes zu stillen. Die dafür benötigte Zeit muss weder vor- noch nachgeholt werden. Die Stillzeit im Betrieb gilt als Arbeitszeit. Gehen Sie nach Hause, um zu stillen, so wird die Hälfte als Arbeitszeit angerechnet.

Betreuung kranker Kinder

Gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses darf ein Elternteil bis zu drei Tage pro Krankheitsfall zu Hause bleiben. Sie sind allerdings verpflichtet, möglichst rasch eine andere Betreuungsmöglichkeit zu suchen, selbst wenn die Frist von drei Tagen noch nicht abgelaufen ist. Als arbeitnehmende Person erhalten Sie für diese Absenz eine Lohnfortzahlung, wie wenn Sie selbst krank wären.

Teilzeitarbeit und Versicherungsschutz

Um Familien- und Erwerbsarbeit besser unter einen Hut zu bringen, bietet sich Teilzeitarbeit an. Bei einem Teilzeitarbeitsvertrag sollten mindestens folgende Punkte klar definiert sein: Probezeit, Arbeitszeiten, Lohn, Überstundenregelung und Gratifikation. Teilzeitarbeitende haben Anspruch auf die im Gesetz bzw. im GAV vereinbarte Feriendauer. Im Weiteren haben Teilzeitar-

beitende Anspruch auf bezahlte Feiertage, sofern diese in ihre ordentliche Arbeitszeit fallen. Ebenso haben sie Anspruch auf die üblicherweise bezahlten Absenzen.

Personen, welche Teilzeit arbeiten, haben beim Versicherungsschutz folgende Punkte zu beachten:

› Nichtbetriebsunfall (NBU)

Wenn Sie weniger als acht Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind, ist ein Nichtbetriebsunfall nicht gedeckt. In diesem Fall müssen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung gegen Nichtbetriebsunfälle versichern lassen.

› Pensionskasse (BVG)

Sie sind nicht obligatorisch in der Pensionskasse versichert, wenn Sie weniger als 20 500 Franken pro Jahr verdienen. Wenn das Totaleinkommen aus mehreren Teilzeitstellen diese Eintrittsschwelle übersteigt, kann die Aufnahme in die Versicherung bei einer der Pensionskassen, sofern deren Reglement es vorsieht, oder bei einer der Zweigstellen der Auffangeinrichtung verlangt werden.

Barbara Pfister



Barbara Pfister, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin «Angestellte Drogisten Suisse».

Dies ist eine Seite der «Angestellte Drogisten Suisse». Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion decken.